



PK 57/82

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Juni 1994 NR. 1900

LUTERBACH: Gestaltungsplan "Lochzelgli" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Lochzelgli" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Gemäss rechtsgültigem Zonenplan liegt das Areal "Lochzelgli" in der Wohnzone mit der Pflicht für den Erlass eines Gestaltungsplanes. In diesem Gestaltungsplan soll u. a. auch die Erschliessung aufgezeigt werden.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt nun das Ueberbauungskonzept für eine Wohnüberbauung mit der dazugehörenden Erschliessung und Aussenraumgestaltung.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 24. Februar bis zum 26. März 1993. Der Gemeinderat lehnte die beiden gegen das Projekt eingereichten Einsprachen am 14. Juni 1993 ab, soweit darauf einzutreten war, und genehmigte den Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften. Die von Herrn Herbert Hirt, Deitingenstrasse 17, 4807 Luterbach beim Regierungsrat eingereichte Beschwerde wurde am 9. September 1993 zurückgezogen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Der rechtsgültige Zonenplan ordnet das Baugebiet "Lochzelgli" der früheren II. Etappe zu. Gemäss den Uebergangsbestimmungen des revidierten Planungs- und Baugesetzes gehören die nicht erschlossenen Baugebiete der früheren II. Etappe der Uebergangszone an (§ 155 PBG). Unter der Voraussetzung, dass für das gesamte Wohngebiet eine unterirdische Parkierung ab der Kantonsstrasse vorgesehen ist, gilt das Gebiet "Lochzelgli" als erschlossen im Sinne § 28 PBG. Es unterliegt damit nicht den Bestimmungen der Uebergangszone.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Lochzelgli" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Luterbach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1994 noch drei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem hier genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Luterbach:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	1'223.--	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.32

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), Ci/Bi

Amt für Raumplanung (3), mit Akten Nr. und 1 gen. Plan (später) [C:\RRB94\57GPLOCH.TXT]

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (später)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Gemeindepräsidium der EG, 4508 Luterbach, mit 1 gen. Plan (später) (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)

Baukommission der EG, 4508 Luterbach

Planungskommission der EG, 4508 Luterbach

Urban Kofmel, Architekt, Jurastrasse 6, 2502 Biel

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Luterbach: Gestaltungsplan "Lochzelgli" mit Sonderbauvorschriften